

## Stellungnahme zum Entwurf einer StVG-Novelle 2019 (BMVRDJ-S638.025/0003-IV1/2019)

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf Änderungen des Strafvollzugsgesetzes (Art I).

**I.** Nach § 98 Abs 3a Entw sind allen Strafgefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe von **mehr als 2 Jahren** verurteilt wurden, bei Ausführungen und Überstellungen „zur **Verhinderung einer Flucht**“ **Fesseln anzulegen**, es sei denn, dass gewisse Freiheitsmaßnahmen schon ohne Beanstandung durchgeführt wurden. Die Erl (S 10) sprechen von einer „gesetzlichen Vermutung der Fluchtgefahr“, die nur in den taxativ aufgezählten Fällen des § 98 Abs 3a widerlegbar sein soll.

Das ist **überschießend**. Ausführungen sind zB auch solche zu Vernehmungen und Verhandlungen. Besonders Fesselungen während einer (öffentlichen) Verhandlung beeinträchtigen massiv die Würde des Betroffenen. Jemand, der in Handschellen vorgeführt wird und dem auch während der Vernehmung oder Verhandlung die Fesseln nicht abgenommen werden, macht schon rein äußerlich den Eindruck eines „gefährlichen Verbrechers“, dem man nicht trauen kann und vor dem man sich hüten sollte. Die Fesselung hat einen nicht zu vernachlässigenden Pranger-Effekt. Sie bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung, die über eine bloße „gesetzliche Vermutung“ hinausgeht. Der Entwurf macht es sich zu leicht, indem er die Vermutung einer Fluchtgefahr lediglich an eine, im Übrigen recht mäßige, Dauer der Freiheitsstrafe knüpft, zu der der Betroffene verurteilt wurde, also nicht einmal an die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe.

**II.** Nach dem geltenden § 152a StVG hat das Gericht den Strafgefangenen vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung anzuhören, es sei denn, die Anhörung scheint nach den Umständen des Falles nicht erforderlich. Wenn der Strafgefangene zum ersten Mal seine Anhörung verlangt, so darf sie nur unterbleiben, wenn das Gericht die bedingte Entlassung bewilligt. **§ 152a Abs 1 Entw** will die Anhörung durch eine **Videoanhörung** ersetzen. Eine Vorführung des Gefangenen zu Gericht soll nur noch stattfinden, wenn „besondere Gründe“ die Vorführung „unbedingt erforderlich“ machen.

Das ist **entschieden abzulehnen**. Die persönliche Anwesenheit des Gefangenen ist wesentlich für die Qualität der richterlichen Anhörung (Einschätzung der Persönlichkeit, Glaubhaftigkeit des Betroffenen). Der Richter muss im Interesse einer umfassenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage immer die Möglichkeit haben, den Gefangenen vorzuladen, und der Gefangene die Möglichkeit, sein Anliegen in Gegenwart des Richters zu vertreten, ohne auf die,

eine künstliche Distanz schaffende, Videoübertragung aus der Justizanstalt beschränkt zu sein. „Verfahrensökonomische Erwägungen“ und Personalnot allein (Erl S 19) dürfen nicht zu einer „verdünnten“ Unmittelbarkeit führen. In diesem Sinn sieht § 165 Abs 3 StPO zwar gewisse Ausnahmen für die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Opfer und von Zeugen „im Interesse der Wahrheitsfindung“ vor. Aber dem Interesse der Wahrheitsfindung dient die Neuerung nicht!

Im Übrigen kann die Videovernehmung durch den Haftrichter nach Einlieferung des Festgenommenen in die Justizanstalt des unzuständigen Gerichts (§ 172 Abs 1 StPO) – entgegen den Erl (S 19) – kein Vorbild für das Verfahren über bedingte Entlassungen sein: Die Kriminalpolizei muss einen Festgenommenen innerhalb von 48 Stunden in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einliefern; eine Einlieferung beim unzuständigen Gericht ist zulässig, wenn der Festnahmeort weit entfernt ist und die fristgerechte Einlieferung beim zuständigen Gericht mit einem „unverhältnismäßigen Aufwand“ verbunden wäre, zB weil der Beschuldigte in Eisenstadt verhaftet wird und längstens innerhalb von 48 Stunden nach Feldkirch überstellt werden soll. In Verfahren über bedingte Entlassungen stehen Polizei und Justizanstalten nicht unter einem solchen Zeitdruck, der es unbedingt erforderlich machte, die persönliche Anhörung durch eine Videoanhörung zu ersetzen. Die angespannte Personalsituation in den Justizanstalten (Erl S 19) sollte nicht auf Kosten der Verfahrens- und Entscheidungsqualität bei bedingten Entlassungen gehen.

**III. Zu begrüßen** ist die Möglichkeit, dass Verurteilte künftig Strafen und Strafreife **bis zu 24 Monaten** – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen können (§ 156c Abs 1 Z 1 Entw). Ob das freilich reichen wird, um die hohe Zahl der Gefangenen spürbar und nachhaltig zu senken, ist fraglich, zumal der Hausarrest nur für eine „ausgewählte Klientel“ überhaupt zulässig ist (erforderlich sind zB Wohnsitz und Beschäftigung im Inland).

Innsbruck, am 10.10.2019

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier eh.